

## Mess- und Eichgesetz

Am 01.01.2015 ist das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) mit den entsprechenden Rechtsverordnungen in Kraft getreten. Dadurch kommen einige Neuerungen auf Gebäudeeigentümer und Hausverwalter zu. Insbesondere die sogenannte Anzeigepflicht von neuen oder erneuerten Messgeräten gemäß § 32 MessEG gehört zu den wesentlichen Änderungen. Durch das erste Gesetz zur Änderung des MessEG vom 11.04.2016 ergab sich zudem eine vereinfachte Möglichkeit zur Erfüllung der Anzeigepflicht.

### Anzeigepflicht gemäß § 32 MessEG

Das neue MessEG beinhaltet unter anderem die Verpflichtung für den Verwender eines Messgerätes, neue oder erneuerte Geräte spätestens sechs Wochen nach ihrer Inbetriebnahme an die nach Landesrecht zuständige Eichbehörde zu melden. Sofern ein Messdienstunternehmen mit der Erfassung der Messwerte beauftragt ist, übernimmt dieses als sogenannter „Verpflichteter“ die Meldung nach § 32 MessEG. Hintergrund ist, dass die Eichbehörden aufgrund ihrer Rolle als Überwachungsbehörde entsprechend der europäischen Messgeräte-Richtlinie im Sinne des Verbraucherschutzes Kenntnis über die Art und Anzahl der in Verkehr gebrachten Messgeräte erlangen sowie gegebenenfalls den Standort dieser Messgeräte kennen sollen.

### Welche Geräte sind betroffen?

Unter die gesetzliche Meldepflicht fallen neue oder erneuerte Warmwasser-, Kaltwasser-, Wärme- oder Kältezähler, die ab dem 1. Januar 2015 installiert wurden. Geräte, die davor installiert wurden, müssen nicht gemeldet werden. Ebenso sind Heizkostenverteiler von der Regelung nicht betroffen.

### Was passiert bei Nichteinhaltung der Verpflichtung?

Wird die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG nicht eingehalten, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

### Unser kostenloser MeldeService für Sie!

Als Ihr Partner für die Wärmekostenabrechnung werden wir die Meldung beim Eichamt für unsere Kunden übernehmen, sofern wir mit der Ablesung beauftragt sind bzw. Hecon Miet- oder GarantieService-Verträge bestehen. Wir melden die Daten bei erstmaliger Verwendung eines neuen oder erneuerten Messgerätes (Messgeräteart). Es erfolgt eine Archivierung aller erforderlichen Daten. Außerdem stellen wir die detaillierten Gerätedaten für eventuelle Anfragen des Eichamts zur Verfügung. Dieser MeldeService ist kostenlos für unsere Kunden!

### Verwendung ungeeichter Messgeräte

Gemäß den Vorgaben der § 31 und 33 MessEG dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet und die damit ermittelten Messwerte nicht für die Abrechnung herangezogen werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Wir empfehlen Ihnen daher, grundsätzlich nur geeichte Messgeräte zu verwenden und raten Ihnen dringend zum Austausch ungeeichter Messgeräte.

### Vorteil für unsere Kunden

Im Rahmen unserer Miet- und GarantieService-Verträge überwachen wir für Sie alle Eichfristen und tauschen Messgeräte fristgerecht aus. Ebenso übernehmen wir die Anzeigepflicht gemäß § 32 MessEG beim zuständigen Eichamt. Somit sind Sie immer auf der sicheren Seite. Sollten Sie noch ungeeichte Messgeräte in Ihrer Liegenschaft haben, unterbreiten wir Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot für den Nacheichungsaustausch auf Mietbasis.

### Handeln Sie jetzt!

Nehmen Sie am besten gleich Kontakt mit uns auf und fordern Sie ein unverbindliches Angebot zum Austausch der Messgeräte auf Mietbasis an. Der **kostenlose MeldeService** ist selbstverständlich bereits enthalten!